

Corona-Information Nr. 44

Stand: 23.12.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de
 Stephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Strengere Corona-Regeln ab dem 28.12.2021

Die Landesregierung NRW hat am 23.12.2021 eine neue Corona-Schutzverordnung veröffentlicht, die ab dem 28.12.2021 strengere Regeln vorsieht.

2G-plus bei der Freizeitgestaltung in Innenräumen

Betroffen von der 2G-plus-Regel sind Freizeitgestaltungen in Innenräumen, bei denen aus tatsächlichen Gründen kein Schutz durch Maskentragen besteht, das heißt

- bei der gemeinsamen Sportausübung in Innenräumen
- in Hallenschwimmbädern, Wellnesseinrichtungen (Saunen, Thermen, Sonnenstudios und ähnlichen Einrichtungen) sowie vergleichbaren Freizeiteinrichtungen

Das heißt, zusätzlich zum Geimpft- oder Genesenennachweis müssen immunisierte Personen einen aktuellen negativen Test vorlegen (ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests).

Dies dürfte nach unserer Einschätzung auch für entsprechende Einrichtungen in Hotels etc. gelten!

Maskenpflicht

Grundsätzlich ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind. Einige bisherige Ausnahmen von der Maskenpflicht wurden aufgehoben. Das heißt in den nachfolgenden Bereichen ist von allen Personen mindestens eine medizinische Maske zu tragen:

- von Beschäftigten bei der Berufsausübung in Innenräumen, Fahrzeugen und ähnlichem
- von Personen in Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen
- bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen im Rahmen einer Dienstleistungserbringung, in Handelsgeschäften oder auf Messen und Kongressen
- bei touristischen Busreisen sowie Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten

Neu sind folgende Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung, bei denen auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden kann

- bei der nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung eines Innenraums durch eine Person

- 2

- von immunisierten Personen bei der Teilnahme an schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, wenn die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen oder im Schachbrettmuster angeordnet sind
- bei Vortragstätigkeiten unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen

Zugangsbeschränkung und Testpflicht in Beherbergungsbetrieben

Nicht-touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (z.B. bei Geschäftsreisen) dürfen weiterhin nur von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen werden, wobei von nicht immunisierten Personen bei der Anreise und danach jeweils nach Ablauf der Gültigkeit ein erneuter Test vorzulegen ist.

(Touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben dürfen weiterhin nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen werden.)

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zum Schuleintritt

Im Rahmen der Verordnung sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, aber eine Gleichstellung mit getesteten Personen gilt nicht vom 27.12.2021 bis zum 09.01.2021. In dem Zeitraum ist ein Test notwendig, um die Gleichstellung zu erreichen.

Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationssseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.